

Eine unzweifelhafte Ausnahme von dieser Verwaltung enthält aber der zweite Absatz dieses Paragraphen, und ebensowenig kann der Mißbrauch der Geistlichen und Kirchendiener an den zu ihrem Unterhalt angewiesenen Grundstücken dieser Verwaltung unterworfen sein.

Es empfiehlt deshalb die Deputation der Kammer die Annahme des zweiten Absatzes in folgender Fassung:

„In die Verwaltungsrechte, welche mit dem Mißbrauch der Geistlichen und Kirchendiener an den zu ihrem Unterhalte angewiesenen Grundstücken verbunden sind, darf der Kirchenvorstand nicht eingreifen, und wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.“

B.

Vom geistlichen Amte.

Zu §. 17.

Gegen die ersten beiden Absätze findet die Deputation Nichts zu erinnern. Der dritte Absatz dieses Paragraphen ist aber bedenklich. Der Pfarrer würde seinem geistlichen Amte gänzlich oder zum größeren Theile entzogen werden, sollte er die gesammte kirchliche Gemeindeverwaltung leiten; er kann auch nur in kleinen Parochien die Kirchensitze verwalten und die Kirchenbücher führen, da in größeren Parochien zum Fortführen der Register über Kirchensitze, ebenso zur Führung der Kirchenbücher, besondere Beamte sehr schon erforderlich sind und ferner erforderlich bleiben werden.

Demgemäß hat die Deputation die unveränderte Annahme der beiden ersten Absätze, die des dritten Absatzes aber nur in folgender Fassung vorzuschlagen:

„Er hat an der kirchlichen Gemeindeverwaltung nach Anleitung dieser Kirchenordnung Theil zu nehmen, nicht minder die Kirchenbücher und die Register über Kirchensitze zu führen, dafern nicht für die beiden letztgedachten Geschäfte besondere Beamte angestellt sind.“

Zu §. 18.

Während der erste Satz dieses Paragraphen unbedenklich erscheint, bringt der Schlusssatz desselben die neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen in zu untergeordnete Stellung. Es wird daher zur größern Deutlichkeit gereichen, wenn dieser Paragraph so von der Kammer angenommen wird:

„Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und die Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke insbesondere aber auch von den neben ihm angestellten Geistlichen, sowie den niederen Kirchendienern befolgt und vollzogen werden.“

§. 19

erscheint der Deputation unbedenklich.

C.

Von der Vertretung der Kirchengemeinden.

Im Allgemeinen ist in den Motiven der jetzige Zustand der Localkirchenverwaltung dargelegt worden, und da es hiernach jetzt noch, insbesondere den ländlichen Kirchengemeinden an einer geordneten vollständigen Vertretung man-

gest, soll dieselbe auf eine Weise hergestellt werden, daß man dieselben Personen zur Ausübung aller, in inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten den Gemeinden zuständigen, hier und da zu erweiternden Rechten, ermächtigen will.

Der Entwurf hat von den jetzigen Organen absehen zu müssen geglaubt, weil bei ihrer Wahl auf ihre kirchlichen Eigenschaften nicht Rücksicht genommen werden konnte und weil es überhaupt nicht zweckmäßig sei, die bürgerliche Vertretung mit der kirchlichen zu vermengen.

Die Erfahrung hat nun aber gerade das Gegentheil gelehrt. Die derzeitigen Vertreter der Kirchenangelegenheiten, soweit sie den politischen Vertretern entnommen sind, haben vollständig ihre Pflicht erfüllt und die Interessen der Kirche sehr gut gewahrt, selbst wenn bei ihrer Wahl auf besondere kirchliche Eigenschaften nicht Rücksicht genommen worden sein sollte.

Gerade dadurch, daß die kirchliche Vertretung mit der politischen zusammenfiel, vermied man jenen Zwiespalt, welcher bei verschiedenen Vertretungen nur zu leicht hervorgerufen wird.

Eine Vermengung der kirchlichen mit der politischen Vertretung kann auch keine gerechte Furcht erwecken, denn in den meisten Fällen, und stets soweit es sich nur immer vom Geldpunkt handelt — welcher vorzugsweise die Thätigkeit des Kirchenvorstandes in Anspruch nehmen wird — treffen die politischen und kirchlichen Interessen zusammen, und es ist nur ein Zerreißen des Zusammengehörigen, wenn man Kirchliches und Weltliches in denselben Gemeinden schroff zu trennen sucht.

Wird diese Trennung durch die Wahl ganz verschiedener Personen bewerkstelligt, so wird es künftig an Reibungen zwischen politischen und kirchlichen Vertretern nicht fehlen, treffen die Wahlen aber dennoch zusammen, so wird dies noch der beste Ausgang derselben sein; für solchen Fall ist es aber unnütz, erst besondere Wahlen zu veranstalten, unnötigen Zeit- und Kostenaufwand zu verursachen und das Interesse für Wahlen, für welche ohnehin keine allzu großen Sympathien herrschen, immer mehr abzustumpfen.

Daß die politischen Vertreter zugleich die kirchlichen seien, dies würde sich demnach praktisch als das Beste bewährt haben.

Und dennoch sah schließlich die unterzeichnete Deputation von Stellung eines derartigen Antrags, abgesehen von der für die Minorität als Motiv ausreichenden Verschiedenartigkeit des Gesichtspunktes, von welchem aus die politischen und kirchlichen Wahlen geschehen, vorzugsweise in Erwägung des für die Majorität entscheidenden Umstandes ab, daß der Entwurf ein weit unbeschränkteres Wahlrecht den Mitgliedern der Kirchengemeinden einräumt, als dies selbst bei den politischen Vertretern der Fall ist, daß ein Vorschlag auf Vereinigung der kirchlichen Vertretung mit der politischen eine Schmälerung des Wahlrechtes involvirte, es aber immerhin eigenthümlich erscheinen würde; wollte gerade die Ständeversammlung zu solchen Anträgen die Initiative ergreifen. Die Deputation entschloß sich daher, im Allgemeinen mit der Herstellung eines auf besonderen Wahlen beruhenden Kirchenvorstandes ihr Einverständnis zu erklären.

Der Kirchenvorstand des Entwurfes soll die Presbyterialverfassung anderer Kirchenordnungen repräsentiren.